

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und
Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl.

Datum
26.10.2015

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Aufstockung der Gleichstellungsstelle/Beschluss des Hafa vom 26.08.2015
Anfrage der FDP-Fraktion, DS-Nr. 15/0268, vom 23.09.2015

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
28.10.2015

Behandlung
öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Über den Antrag der FDP-Vertreterin, das Thema „Aufstockung der Gleichstellungsstelle“ in die anstehenden Haushaltsberatungen zu verweisen, ließ der Bürgermeister nicht abstimmen. Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Antwort:

Keine. Aufgrund der sehr umfangreichen und teilweisen emotionalen Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt hat der Bürgermeister es leider übersehen, über diesen Antrag abstimmen zu lassen. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich aber dadurch nicht.

Frage 2:

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODE1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODE1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODE1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Gibt es irgendwelche schriftlichen Unterlagen in der Verwaltung, die die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung belegen, dass die Aufstockung der Stelle gesetzlich vorgeschrieben ist?

Antwort:

Auszüge aus dem Gesetzestext:

§ 2 LGG -Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwaltung des Landtages und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Dieses Gesetz gilt nicht für die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz und den Verband öffentlicher Versicherer.

Abschnitt IV - LGG
Gleichstellungsbeauftragte

§ 15

Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen

(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Soweit auf Grund von Satz 1 eine Gleichstellungsbeauftragte nicht zu bestellen ist, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle oder der Dienststelle, die die Rechtsaufsicht ausübt, diese Aufgabe wahr.

(2) An Schulen und Studienseminaren, an denen die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz oder der Seminarkonferenz dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.

(3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist eine Frau zu bestellen. Ihre fachliche Qualifikation soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.

§ 16

Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Die Entlastung soll in der Regel betragen

a. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

b. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit.

§ 21

Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Von den Vorschriften des Abschnittes IV finden für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und § 20 1. und 3. Alternative Anwendung.

Ausführungen der Verwaltung:

§ 21 LGG regelt, welche Vorschriften des Abschnittes IV –LGG für die Gemeinden gelten. Hier sind die §§ 15 Abs. 1 (*Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin*) und § 16 Abs. 2 Satz 3 (Die Entlastung soll in der Regel betragen -- a. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,--b. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit) nicht aufgeführt. Die Verwaltung ist bei der Auslegung des Gesetzes davon ausgegangen, dass beide Vorschriften (obwohl nicht aufgeführt) anzuwenden sind.

Nach erneuter Überprüfung der Rechtslage wird in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund die Auffassung vertreten, dass im Sinne des Gesetzes eine Gleichstellungsbeauftragte für Gemeinden zu bestellen ist und § 16 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung findet.

Die Sprecherin des Gleichstellungsbeauftragten des Landes NRW hat diese Rechtsauffassung ebenfalls bestätigt.

Frage 3:

Bleibt die Verwaltung bei ihrer Aussage, dass die Kernaufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in Sankt Augustin in halber Stelle erledigt werden können?

Antwort:

Ja.

Frage 4:

Welche Zusatzaufgaben, die über die Kernaufgaben hinausgehen, soll die Gleichstellungsbeauftragte nach Meinung der Verwaltung künftig erledigen, um eine volle Stelle zu rechtfertigen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2 und Frage 3.

Frage 5:

Wie kommt die Verwaltung zu der Annahme, dass die in den letzten Jahren praktizierte Regelung, die Gleichstellungsbeauftragte mit einer halben Stelle auszustatten, nunmehr nicht mehr statthaft sein soll, obwohl sich an der gesetzlichen Soll-Bestimmung („soll in der Regel mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit“) nichts geändert hat und somit nach wie vor keine Verpflichtung zur Einrichtung einer vollen Stelle besteht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 6:

Hat die Verwaltung Erkenntnisse darüber, wie dieses Thema in den großen Kommunen des Rhein-Sieg- Kreises gehandhabt wird? Gibt es irgendwo Ganztagsstellen?

Antwort:

Siehe Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher